



HESSISCHER LANDTAG

18. 06. 2013

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

betreffend verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften endlich umfassend umsetzen

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 7. Mai 2013 wurde der Bundesregierung zum sechsten Mal vor Augen geführt, dass deren Grundposition, eingetragene Lebenspartnerschaften in allen Lebensbereichen zu diskriminieren, gegen das Grundgesetz verstößt.

So hat das BVerfG deutlich gemacht, dass "bei der Ungleichbehandlung von Personengruppen ... regelmäßig eine strenge Bindung des Gesetzgebers an die Erfordernisse des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes" bestehe. Dabei seien die Anforderungen an die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung "umso strenger, je mehr sich die personenbezogenen Merkmale an die des Art. 3 Abs. 3 GG" annäherten. Ein besonders strenger Maßstab sei insbesondere dann anzulegen, wenn die Gefahr groß sei, dass die Ungleichbehandlung zur Diskriminierung einer Minderheit führe. Eine solche Gefahr hat das BVerfG z.B. "bei Differenzierungen nach der sexuellen Orientierung" gesehen.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag erwartet, dass die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften vom Bundesgesetzgeber endlich umfassend umgesetzt wird und die Hessische Landesregierung entsprechende Regelungen im Bundesrat unterstützt.
2. Der Landtag begrüßt den Beschluss der Justizministerkonferenz (Jumiko) vom 12. Juni 2013, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, im Adoptionsrecht eine Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften herbeizuführen.
3. Der Landtag erwartet, dass die Hessische Landesregierung über die von Hessen initiierte Beschlussfassung der Jumiko hinaus umgehend eine entsprechende Bundesratsinitiative ergreift
4. Der Landtag kritisiert, dass die Bundesregierung den wiederholt vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen und aus Art. 3 GG entwickelten Grundsatz, dass "wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln" sei, nicht im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungskompetenz für Dienstrechtsregelungen, im Steuerrecht sowie im Familien- und Adoptionsrecht umsetzt hat, sondern hierzu immer wieder vom Bundesverfassungsgericht veranlasst werden musste.
5. Der Landtag kritisiert ferner, dass von der Hessischen Landesregierung bislang keine Initiativen ausgegangen sind, um die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften in den genannten Rechtsgebieten zu erreichen.
6. Der Landtag begrüßt die Klarstellung des BVerfG, dass "der besondere Schutz der Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG ... die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft nicht zu rechtfertigen" vermag, weil auch die Lebenspartnerschaft durch den Gesetzgeber von Anfang an "in einer der Ehe vergleichbaren Weise als umfassende institutionalisierte Verantwortungsgemeinschaft verbindlich gefasst" worden ist und "bestehende Unterschiede kontinuierlich abgebaut" wurden.

Wiesbaden, 18. Juni 2013

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel